

 <p>Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr -Typprüfstelle -</p>	<p><b>GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME</b></p>	<p>Blatt 1</p>
--	--	----------------

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen.

für das Teil: KETTENSCHMIERSYSTEM

des Herstellers: **Scottoiler Ltd.**  
**2 Riverside**  
**Milngavie / Glasgow**

Typ: eSystem

Vertrieb: Rockoil Vertriebsges.mBH  
Am Erzweg 2  
66839 Schmelz

### Beschreibung des Teiles

Einrichtung zur kontinuierlichen Kettenschmierung, elektromagnetisch über eine Pumpe wirkend.

Einstellung der Dosierung über ein Multifunktions- Display gemäß Herstellerangabe.

### Verwendungsbereich

Die Verwendung des Kettenschmiersystems ist an allen Krafträdern mit Kettenantrieb möglich, wenn die Hinweise und Auflagen dieses Berichtes erfüllt werden.

### Durchgeführte Prüfungen

- Anbauprüfung
- Handhabung des Systems und Plausibilität der Bedienungsanleitung
- Elektromagnetische Verträglichkeit, geprüft von der 'National Standard Authority of Ireland', Genehmigungs- Nr. e24\*97/24\*2006/120/8/IX\*0117\*00
- Funktionsprüfung  
Dosierbarkeit und Folgeerscheinungen bei zu hoher Fließrate auf sicherheitsrelevante Teile

### Allgemeine Hinweise und Auflagen

- Die Verwendung des Kettenschmiersystems ist technisch unbedenklich und sicher, wenn nach der Bedienungsanleitung des Herstellers verfahren wird, die jedem Teil beigelegt ist.
- Auf fachgerechte Befestigung ist zu achten, insbesondere sind keine zusätzlichen Bohrungen am Rahmen oder dem Rahmenheck erlaubt.
- Alle Anschlüsse und Leitungen sind so zu verlegen, dass Knicken oder Scheuern vermieden wird, um die Dichtheit des Systems sicherzustellen.
- Eine sparsame Dosierung entsprechend der Bedienungsanleitung ist anzustreben, damit eine unnötige Ölverschmutzung in Richtung des Hinterrades vermieden wird.

### Anlagen

Installationsüberblick  
Montageanleitung

### Schlussbestätigung

Das beschriebene System zur dauerhaften Kettenschmierung führt unter verkehrsüblichen Bedingungen zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

Fahrzeuge, die damit ausgerüstet sind, entsprechen nach dem Anbau weiterhin den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

Eine Abnahme des Anbaus nach §19 (2), (3) bzw. § 21 StVZO wird nicht für erforderlich gehalten. Ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere ist **nicht** erforderlich, kann aber auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen.

Diese Bestätigung ist mit den Teilen mitzuliefern.

Saarbrücken, den 30.07.2009

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr



Dipl.-Ing. Bauermann

